

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2015/00287]

**2. APRIL 2014 — Gesetz zur Abänderung von Artikel 162 des Strafprozessgesetzbuches — Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 2. April 2014 zur Abänderung von Artikel 162 des Strafprozessgesetzbuches.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

**2. APRIL 2014 — Gesetz zur Abänderung von Artikel 162 des Strafprozessgesetzbuches**

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

**Artikel 1** - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

**Art. 2** - In Artikel 162 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 25. Oktober 1950, wird der zweite Satz, der mit den Wörtern "Sie wird" beginnt und mit den Wörtern "eingeleitet worden ist." endet, durch folgenden Satz ersetzt:

"Sie kann in einen Teil beziehungsweise in die Gesamtheit der vom Staat und vom Angeklagten aufgewendeten Verfahrenskosten verurteilt werden, wenn sie die Initiative zur direkten Ladung ergriffen hat oder wenn infolge ihres Auftretens als Zivilpartei eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet worden ist."

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 2. April 2014

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

## SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2015/00286]

**4 AVRIL 2014. — Loi réformant la procédure de règlement des plaintes auprès du Conseil supérieur de la Justice. — Traduction allemande**

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 4 avril 2014 réformant la procédure de règlement des plaintes auprès du Conseil supérieur de la Justice (*Moniteur belge* du 14 mai 2014).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

## FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2015/00286]

**4 APRIL 2014. — Wet tot hervorming van de procedure van klachtenbehandeling bij de Hoge Raad voor de Justitie. — Duitse vertaling**

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 4 april 2014 tot hervorming van de procedure van klachtenbehandeling bij de Hoge Raad voor de Justitie (*Belgisch Staatsblad* van 14 mei 2014).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2015/00286]

**4. APRIL 2014 — Gesetz zur Reform des Klagenbearbeitungsverfahrens beim Hohen Justizrat — Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 4. April 2014 zur Reform des Klagenbearbeitungsverfahrens beim Hohen Justizrat.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

**4. APRIL 2014 — Gesetz zur Reform des Klagenbearbeitungsverfahrens beim Hohen Justizrat**

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

**Artikel 1** - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 77 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

**Art. 2** - Artikel 259<sup>bis</sup>-15 des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 22. Dezember 1998, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 259bis-15 - § 1 - Jede Begutachtungs- und Untersuchungskommission nimmt Klagen in Bezug auf die Arbeitsweise des gerichtlichen Standes entgegen und bearbeitet sie, einschließlich der Klagen in Bezug auf das Verhalten der Mitglieder und Personalmitglieder des gerichtlichen Standes sowie der Personen, die unter Aufsicht dieser Mitglieder einen Auftrag erfüllen, mit Ausnahme der in Teil II Buch I Titel VI Kapitel Vbis erwähnten Mitglieder des gerichtlichen Standes.

Die Begutachtungs- und Untersuchungskommissionen befassen sich nicht mit:

1. Klagen, die in die strafrechtliche oder disziplinarische Zuständigkeit anderer Behörden fallen,
2. Klagen mit Bezug auf den Inhalt einer gerichtlichen Entscheidung,
3. Klagen, deren Ziel durch die Anwendung ordentlicher oder außerordentlicher Rechtsmittel erreicht werden kann beziehungsweise konnte,
4. Klagen, die bereits behandelt worden sind und keine neuen Elemente enthalten,
5. Klagen, die mit allgemeinen Auskunftersuchen oder mit Fragen zu laufenden Akten gleichgesetzt werden können,
6. Klagen, die offensichtlich unbegründet sind.

In diesen Fällen wird der Beschluss, die Klage nicht zu behandeln, mit Gründen versehen und es kann gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel eingelegt werden.

§ 2 - Interessehabende können ihre Klage kostenlos beim Hohen Justizrat einreichen.

Um zulässig zu sein, müssen die Klagen vom Kläger oder von seinem Bevollmächtigten schriftlich eingereicht werden, unterzeichnet und datiert sein und die vollständige Identität des Klägers sowie eine kurze Beschreibung des Sachverhalts enthalten.

Die Klage kann auch auf elektronischem Wege eingereicht werden. In diesem Fall kann der in § 4 erwähnte Korpschef oder hierarchische Vorgesetzte um eine schriftliche Klagebestätigung ersuchen, die vom Kläger oder von seinem Bevollmächtigten unterzeichnet und datiert sein muss.

§ 3 - Jede Behörde, die eine Klage entgegennimmt, wie in § 1 Absatz 1 bestimmt, leitet diese in ihrer Gesamtheit an den Hohen Justizrat weiter.

§ 4 - Nach Registrierung der Klage übermitteln die Begutachtungs- und Untersuchungskommissionen diese Klage dem betreffenden Korpschef oder seinem hierarchischen Vorgesetzten, den sie für zuständig erachten, die Klage zu behandeln. Gleichzeitig setzen sie den Kläger davon in Kenntnis.

Die Registrierung sowie die Behandlung der Klage und die Kommunikation zwischen dem in Absatz 1 erwähnten Korpschef oder hierarchischen Vorgesetzten und den Begutachtungs- und Untersuchungskommissionen erfolgen gemäß den vom König auf Vorschlag der Begutachtungs- und Untersuchungskommissionen festgelegten Modalitäten.

§ 5 - Der in § 4 erwähnte Korpschef oder hierarchische Vorgesetzte bestätigt unverzüglich den Empfang der Klage und vermerkt das Datum, an dem die Klage entgegengenommen worden ist. Gleichzeitig setzt der in § 4 erwähnte Korpschef oder hierarchische Vorgesetzte den Kläger davon in Kenntnis, dass er mit der Klage befasst worden ist. Zu dem Zeitpunkt, wo der in § 4 erwähnte Korpschef oder hierarchische Vorgesetzte es für zweckdienlich erachtet, bringt er die Klage zur Kenntnis der Person, gegen die die Klage gerichtet ist, oder der Person, für die die Klage nachteilig ist.

Das interne Verfahren zur Bearbeitung der Klagen durch den in § 4 erwähnten Korpschef oder hierarchischen Vorgesetzten wird vom König auf Stellungnahme des Hohen Justizrates geregelt. Jeder Beschluss wird mit Gründen versehen und innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Entgegennahme der Klage gefasst. Gegebenenfalls kann der in § 4 erwähnte Korpschef oder hierarchische Vorgesetzte beschließen, den Kläger, die Person, gegen die die Klage gerichtet ist, oder die Person, für die die Klage nachteilig ist, anzuhören, und weitere Informationen anfordern. In diesem Fall kann die Frist von drei Monaten auf vier Monate angehoben werden.

Der in § 4 erwähnte Korpschef oder hierarchische Vorgesetzte setzt die Begutachtungs- und Untersuchungskommissionen sowie den Kläger schriftlich vom weiteren Verlauf der Klage in Kenntnis.

§ 6 - Nehmen die Begutachtungs- und Untersuchungskommissionen eine Klage entgegen, die sich nicht auf die Arbeitsweise des gerichtlichen Standes bezieht, wird der Kläger an die zuständigen Behörden verwiesen, die die Begutachtungs- und Untersuchungskommissionen unter Angabe von Gründen über den weiteren Verlauf der Klage informieren.

Nehmen die Begutachtungs- und Untersuchungskommissionen eine in § 1 Absatz 2 erwähnte Klage entgegen, kann gegen den Beschluss, die Klage nicht zu behandeln, kein Rechtsmittel eingelegt werden. Gegebenenfalls wird der Kläger an die zuständigen Behörden verwiesen, die die Begutachtungs- und Untersuchungskommissionen unter Angabe von Gründen über den weiteren Verlauf der Klage informieren.

§ 7 - Die Begutachtungs- und Untersuchungskommissionen behandeln selbst die Klage, wenn sie der Ansicht sind, dass keine andere Behörde zuständig ist oder dass sie selbst am besten geeignet sind, die Klage zu behandeln. Sie können sich auch mit einer in § 5 erwähnten Klage befassen, die nicht innerhalb der festgelegten Frist behandelt worden ist.

Die von den Begutachtungs- und Untersuchungskommissionen bearbeiteten Klagen werden dem Korpschef des Rechtsprechungsorgans und dem Korpschef oder dem hierarchischen Vorgesetzten der Person, die Gegenstand der Klage ist, zur Kenntnis gebracht.

Unbeschadet der Befugnisse des Korpschefs oder des hierarchischen Vorgesetzten bringen die Begutachtungs- und Untersuchungskommissionen zu dem Zeitpunkt, wo sie es für zweckdienlich erachten, die Klage zur Kenntnis der Person, gegen die die Klage gerichtet ist oder für die die Klage nachteilig ist.

Die Begutachtungs- und Untersuchungskommissionen können beschließen, den Kläger, die Person, gegen die die Klage gerichtet ist, oder die Person, für die die Klage nachteilig ist, anzuhören. Die Begutachtungs- und Untersuchungskommissionen können diese Personen auch um nähere Auskünfte ersuchen, vorausgesetzt, dass ihr Korpschef oder hierarchischer Vorgesetzter gleichzeitig davon in Kenntnis gesetzt wird.

Gegebenenfalls geben die Begutachtungs- und Untersuchungskommissionen Empfehlungen zur Lösung des aufgeworfenen Problems.

Die Begutachtungs- und Untersuchungskommissionen informieren den Kläger schriftlich über den gefassten Beschluss.

§ 8 - Wenn er nach Ablauf des in § 5 erwähnten Verfahrens mit der Antwort des in § 4 erwähnten Korpschefs oder hierarchischen Vorgesetzten nicht zufrieden ist oder wenn dieser es ungerechtfertigterweise versäumt, innerhalb der festgelegten Frist zu antworten, kann der Kläger sich an den Hohen Justizrat wenden.

Auf der Grundlage der Analyse der Klage geben die Begutachtungs- und Untersuchungskommissionen gegebenenfalls Empfehlungen zur Lösung des aufgeworfenen Problems.

§ 9 - Auf der Grundlage der Klagen kann die Vereinigte Begutachtungs- und Untersuchungskommission den betreffenden Behörden, dem Minister der Justiz, der Abgeordnetenkammer und dem Senat Empfehlungen zur Verbesserung der allgemeinen Arbeitsweise des gerichtlichen Standes zusenden.

§ 10 - Für die Empfehlungen der Begutachtungs- und Untersuchungskommissionen ist die in Artikel 259bis-7 § 2 Nr. 1 erwähnte Billigung durch die Generalversammlung nicht erforderlich.

§ 11 - Die Vereinigte Begutachtungs- und Untersuchungskommission erstellt mindestens einmal pro Jahr einen schriftlichen Bericht über die Weiterverfolgung der entgegengesetzten Klagen."

**Art. 3** - In Artikel 259bis-18 § 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 22. Dezember 1998 und ersetzt durch das Gesetz vom 19. Dezember 2002, werden die Wörter "259bis-15 § 7" durch die Wörter "259bis-15 § 11" ersetzt.

**Art. 4** - Der König legt das Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes fest.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 4. April 2014

## PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Justiz  
Frau A. TURTELBOOM

Mit dem Staatssiegel versehen:  
Die Ministerin der Justiz  
Frau A. TURTELBOOM

### SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2015/00284]

**10 AVRIL 2014. — Loi relative à la protection des mineurs contre la sollicitation à des fins de perpétration d'infractions à caractère sexuel. — Traduction allemande**

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 10 avril 2014 relative à la protection des mineurs contre la sollicitation à des fins de perpétration d'infractions à caractère sexuel (*Moniteur belge* du 30 avril 2014).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

### FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2015/00284]

**10 APRIL 2014. — Wet betreffende de bescherming van minderjarigen tegen benadering met als oogmerk het plegen van strafbare feiten van seksuele aard. — Duitse vertaling**

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 10 april 2014 betreffende de bescherming van minderjarigen tegen benadering met als oogmerk het plegen van strafbare feiten van seksuele aard (*Belgisch Staatsblad* van 30 april 2014).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2015/00284]

**10. APRIL 2014 — Gesetz über den Schutz Minderjähriger vor Kontaktaufnahmen, die auf die Begehung von Sexualstraftaten abzielen — Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 10. April 2014 über den Schutz Minderjähriger vor Kontaktaufnahmen, die auf die Begehung von Sexualstraftaten abzielen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

**10. APRIL 2014 — Gesetz über den Schutz Minderjähriger vor Kontaktaufnahmen, die auf die Begehung von Sexualstraftaten abzielen**

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

**Artikel 1** - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

**Art. 2** - In Buch II Titel VII Kapitel V des Strafgesetzbuches wird ein Artikel 377ter mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 377ter - In den in vorliegendem Kapitel oder in den Kapiteln VI und VII des vorliegenden Titels vorgesehenen Fällen werden die in diesen Artikeln angedrohten Mindeststrafen im Fall einer Gefängnisstrafe verdoppelt und im Fall einer Zuchthausstrafe um zwei Jahre erhöht, wenn das Verbrechen oder Vergehen gegenüber einem Minderjährigen, der das sechzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, begangen worden ist und wenn der Täter vor diesem Verbrechen oder Vergehen Kontakt zu diesem Minderjährigen aufgenommen hatte in der Absicht, die in vorliegendem Kapitel oder in den Kapiteln VI und VII des vorliegenden Titels erwähnten Taten zu einem späteren Zeitpunkt zu begehen.

In den in Artikel 377 Absatz 4 bis 6 erwähnten Fällen wird die in Absatz 1 vorgesehene Erhöhung der Mindeststrafe so begrenzt, dass sie zusammen mit der in Artikel 377bis vorgesehenen Erhöhung der Strafen die vorgesehene Höchststrafe nicht überschreitet."

**Art. 3** - In Buch II Titel VII Kapitel V desselben Gesetzbuches wird ein Artikel 377quater mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 377quater - Der Volljährige, der einem Minderjährigen, der das sechzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, mittels Informations- und Kommunikationstechnologie ein Treffen vorschlägt in der Absicht, eine in vorliegendem Kapitel oder in den Kapiteln VI und VII des vorliegenden Titels erwähnte Straftat zu begehen, wird mit einer Gefängnisstrafe von einem bis zu fünf Jahren bestraft, wenn diesem Vorschlag materielle Handlungen gefolgt sind, die zu einem solchen Treffen führen."